OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603881/8/JP

Datum:
Linz, 18. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des J E, vertreten durch K S P P Rechtsanwälte OG, S, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Mai 2020, GZ: VerkR96-2897-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 20. Mai 2020 verhängte die belangte Behörde gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Strafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 200 Stunden) über den Beschwerdeführer, weil er am 6. August 2018 um 7:55 Uhr in der Gemeinde Engerwitzdorf, Schweinbach, G, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x, an dem für ihn erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Stinger angebracht war, gelenkt habe, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Er habe dadurch § 98a Abs. 1 KFG verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führt der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er in seinem Fahrzeug keinen Radar- oder Laserblocker mitgeführt habe, weil die für das Funktionieren eines solchen Gerätes oder auch eines Radarwarners erforderliche Steuereinheit im Fahrzeug nicht mehr vorhanden gewesen sei, da diese bereits zuvor beschlagnahmt worden sei.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Außerdem wurde Einsicht genommen in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, GZ: VerkR96-19143/2018, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Oktober 2018, GZ: LVwG-651234/2/ZO/KA, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 7. Jänner 2020, GZ: LVwG-603116/6/ZO/JW und das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 24. Oktober 2019, GZ: LVwG-603183/9/MS. Außerdem lag dem erkennenden Gericht die Entscheidung der belangten Behörde betreffend den Verfall der am 25. Juni 2018 beschlagnahmten Komponenten des im Fahrzeug des Beschwerdeführers verbauten Laserblockers vor (Bescheid vom 20. Mai 2020, GZ: VerkR96-3920-2018). Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass

der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Eine mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 Abs. 4 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 6. August 2018 um 07:55 Uhr sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindesgebiet von Engerwitzdorf, Schweinbach. Auf Höhe der G kam es zu einer Anhaltung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes und es wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Als Anlass für die Anhaltung nannte der Polizeibeamte eine Beschädigung des Fahrzeuges im Bereich der Motorhaube.

Beim Meldungsleger entstand während der Amtshandlung der Verdacht, dass in dem kontrollierten Fahrzeug eine Laserblocker-Anlage verbaut war, weshalb er aus einigen Metern Entfernung eine Lasermessung durchführte, die zu keinem gültigen Messergebnis führte.

Der Polizist konnte keine Komponenten eines Radar- oder Laserblockers an und im Fahrzeug des Beschwerdeführers feststellen. Auf den der Anzeige beiliegenden Fotos ist ersichtlich, dass ein Fibersensor im Kühlergrill des gegenständlichen Fahrzeugs verbaut war.

Bereits am 25. Juni 2018 um 13:46 Uhr wurde das Fahrzeug des Beschwerdeführers wegen des Verdachts auf Mitführen eines Laserblockers kontrolliert. An diesem Tag konnten von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mehrere Komponenten eines Laserblockers gefunden werden und es wurden die Steuereinheit, zwei Empfangssensoren, der Kartenleser für das Bedienteil und die Stingercard beschlagnahmt. Diese Komponenten des im Fahrzeug des Beschwerdeführers bis 25. Juni 2018 verbauten Laserblockers wurden von der belangten Behörde mit Bescheid vom 20. Mai 2020, GZ: VerkR96-3920-2018, für verfallen erklärt. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Die belangte Behörde hat zwar Recht, wenn sie in ihrem Bescheid festhält, dass es möglich ist, die im Juni 2018 beschlagnahmten Komponenten eines Laserblockers bis 6. August 2018 nachzurüsten, aber es fehlt dahingehend an jeglichem Beweismittel, dass diese Nachrüstung durchgeführt wurde. Wie der

amtshandelnde Polizeibeamte selbst angibt, konnte er im Fahrzeug keine Komponente eines Laserblocker-Systems finden. Gegen eine Nachrüstung spricht auch, dass der Beschwerdeführer am 20. September 2018 ein weiteres Mal von der Polizei aufgehalten wurde und bei dieser Kontrolle ebenfalls lediglich der Fibersensor im Kühlergrill aufgefunden werden konnte. Das diesbezügliche Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Mai 2019, GZ: VerkR96-72-2019, wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 24. Oktober 2019, GZ: LVwG-603183/9/MS, aufgehoben, weil das Steuergerät des Laserblockers zum Zeitpunkt der Kontrolle bereits entfernt war.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technisches Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

3.2. In seinem neuesten Erkenntnis vom 13. Oktober 2020, Ra 2020/02/0063 führt der Verwaltungsgerichtshof ausführlich zum Thema aus:

„Nach der schon mehrfach zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden (argum.: ‚beeinflusst oder gestört werden können'). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurde bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstands zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen (VwGH 17.6.2019, Ra 2019/02/0069).

Nach dieser Rechtsprechung kommt es darauf an, dass das konkrete am Fahrzeug angebrachte oder dort mitgeführte Gerät die Beeinflussung oder Störung aktuell verursachen kann, also tatsächlich in Betrieb genommen werden kann. Dieses Gerät muss demnach im Tatzeitpunkt sämtliche Voraussetzungen erfüllen, um in diesem Zeitpunkt Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Unwesentlich ist, ob das Gerät - etwa mittels eines im Fahrzeug angebrachten Schalters - tatsächlich in Betrieb genommen worden ist. Für die Störung oder Beeinflussung einer Lasermessung (noch) nicht hinreichend geeignet ist demnach ein Gerät, das erst durch weitere nicht am Tatort und zur Tatzeit verfügbare technische Maßnahmen dazu in die Lage versetzt werden muss, solche Störungen oder Beeinflussungen herbeizuführen, also nicht ohne weiteres - etwa mittels eines im Fahrzeug angebrachten Schalters - in Betrieb genommen werden kann.

Das Verwaltungsgericht ist im angefochtenen Erkenntnis von einer „Eignung“ des vorliegenden Gerätes im Sinne des § 98a KFG ausgegangen, weil solche Geräte, so sie mit der entsprechenden Software ausgerüstet seien, Lasermessungen stören bzw. beeinflussen könnten. Feststellungen dazu, ob diese Software oder allfällige weitere technische Erfordernisse für die Störung oder Beeinflussung einer Lasermessung am konkreten Gerät im Tatzeitpunkt angebracht gewesen sind, sodass das Gerät damals ohne weiteres hätte in Betrieb genommen werden können, hat das Verwaltungsgericht nicht getroffen.

In Anbetracht der dargestellten Rechtsprechung sind aber zur Beurteilung der „Eignung“ eines Gerätes im Sinne des § 98a KFG Feststellungen unerlässlich, wonach das konkrete im Fahrzeug verbaute Gerät ‚geeignet‘ ist.

Indem das Verwaltungsgericht die Bestrafung der Revisionswerberin auf die Rechtsansicht gründete, dass ein solches Gerät generell „mit der entsprechenden Software geeignet“ im Sinne des § 98a KFG sei, ohne Feststellungen dahin getroffen zu haben, ob das konkrete Gerät im Tatzeitpunkt ohne weiteres eine Lasermessung beeinflussen oder stören hätte können, erweist sich diese Bestrafung als rechtswidrig.“

3.3. Im vorliegenden Fall liegen keinerlei Beweise vor, ob zum Tatzeitpunkt im verfahrensgegenständlichen Fahrzeug außer einem Fibersensor im Kühlergrill irgendwelche zu einer Laserblockeranlage gehörenden Komponenten verbaut waren. Es können also dahingehend keine Feststellungen getroffen werden. Berücksichtigt man den Verlauf der Verfahren, die in Bezug auf dieses Fahrzeug von den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführt wurden, erscheint es dem nunmehr in dieser Sache entscheidenden Gericht sogar wahrscheinlicher, dass sich tatsächlich keine weiteren Komponenten einer Laserblockeranlage im Fahrzeug befunden haben.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG). Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, GZ: 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde.“

Es liegen im vorliegenden Verfahren dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinerlei Beweise vor, dass das konkrete Gerät im Tatzeitpunkt ohne weiteres (im Sinne der oben zitierten Entscheidung des VwGH vom 13.

Oktober 2020) eine Lasermessung beeinflussen oder stören hätte können. Der objektive Tatbestand des § 98a KFG muss als nicht erfüllt angesehen werden.

3.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten, neuesten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Eignung von Geräten zur Störung oder Beeinflussung von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar